

S A T Z U N G
der Fördergemeinschaft für den Tennissport
im TSV Kronshagen e.V.

Stand 18. März 2009

Satzung
der Fördergemeinschaft für den Tennissport im TSV Kronshagen e.V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft für den Tennissport im TSV Kronshagen e.V.“ Und hat seinen Sitz in Kronshagen, Kreis Rendsburg/Eckernförde.
2. Der Verein ist unter der Nr. 5 VR 2437 des Vereinsregisters des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports in der Gemeinde Kronshagen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein betätigt sich nicht politisch oder konfessionell.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen, jugendlichen, passiven

Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

2. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist ordentliches Mitglied, die jüngeren Mitglieder sind jugendliche Mitglieder.
3. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
4. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
5. Die jugendlichen Mitglieder sind berechtigt, die Mitgliederversammlung zu besuchen und Anträge zu stellen.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

§ 5

Aufnahme in den Verein

1. Die Aufnahme in den Verein kann auf schriftlichen Antrag jederzeit erfolgen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die passive Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der bereit ist den dafür festgelegten Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beiträge für die passiven Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins, die den Tennissport nicht aktiv ausüben. Sie sind vom Arbeitsdienst befreit.

§ 6

Gebühren und Beiträge

1. Es werden erhoben
 - a) eine Aufnahmegebühr
 - b) monatliche Beiträge
2. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für in der Ausbildung befindlichen Personen niedrigere Beiträge festzusetzen.

4. Jedes Mitglied vom vollendeten 15. Lebensjahr an hat auf der Tennisanlage jährlich Arbeitsstunden zu leisten. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist zum Jahresende ein Ausgleich zu zahlen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und der Ausgleichsbetrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
5. Die Mitglieder haben sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Lastschriftverfahren zu erfüllen und die entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zulässig zum Quartalsende (31.3. usw.). Die Austrittserklärung muß vier Wochen vor diesem Termin dem Vorstand zugegangen sein.
3. Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können mit einer 2/3 Mehrheit vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören.
4. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied durch einen Brief zu übermitteln. Binnen eines Monats kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem Sportwart, der zugleich stellvert. Vorsitzender ist,
 - c) dem Schriftwart
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Jugendwart

2. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Vorstandssitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter, einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberäumen.
6. Der Vorstand entscheidet, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, unter ihnen der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
8. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Disziplinare Maßnahmen

Der Vorstand kann folgende disziplinare Maßnahmen treffen:

- a) Verweis
- b) Disqualifikation
- c) Ausschluss (§ 7 Abs. 3 u. 4).

§ 10

Kassenführung

1. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte eine einfache Buchführung zu führen.
2. Der Kassenwart ist berechtigt, Zahlungen, zu denen der Verein rechtlich verpflichtet ist, ohne besonderen Vorstandsbeschluss zu leisten. Die Ausgabenbeschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
3. Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

4. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Revisoren, die die Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres überprüfen und ihren Prüfungsbericht der nächsten Jahreshauptversammlung vorlegen.

§ 11

Versammlungen, Beschlüsse, Wahlen

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
2. Einberufung und Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des TSV Kronshagen ist ausreichend. In besonderen Fällen kann die Tagesordnung in der Versammlung bekanntgegeben werden.
3. Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Dies hat zu geschehen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich wünschen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. In der Tagesordnung, die insoweit 7 Tage vorher bekanntgegeben sein muß, ist der Antrag auf Satzungsänderung genau zu bezeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter und 10%, bei Satzungsänderungen 15%, der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann binnen eines Monats eine weitere Versammlung einberufen werden, für die diese Beschränkungen nicht gelten.
7. Wahlen finden durch Handzeichen statt. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
8. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die auf der folgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und einem von diesem bestimmten Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12
Versicherung

Der Verein haftet nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder für Diebstähle auf oder in den Sportanlagen. Die Mitglieder des Vereins sind im Rahmen der Sportunfallhilfe nach den Richtlinien des Landessportverbandes-Sozialwerk versichert.

§ 13
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins darf nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Bekanntgabe hat mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung an jedes einzelne stimmberechtigte Mitglied zu erfolgen.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder und der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
4. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Kronshagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen, die die Fassung dieser Satzung betreffen, vorzunehmen. Er hat darüber auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Kronshagen, den 10.05.1974
(Fassung vom 11.02.1985)
(Fassung vom 01. April 1996)
(Fassung vom 18. März 2009)